

RENTROPNEWS



AKTUELL

Dienstfahrräder: Bemessungsgrundlage für Vorteilsversteuerung sinkt weiter ab

Mehr auf Seite 3

Mobiles Scannen und Cloud-Systeme: BMF veröffentlicht neue GoBD

Mehr auf Seite 5

Prüffelder: OFD NRW veröffentlicht Prüfungsschwerpunkte 2020

Mehr auf Seite 7

- S03** Dienstfahräder: Bemessungsgrundlage für Vorteilsversteuerung sinkt weiter ab
- S04** Steuererklärung für 2019: Wann muss man Verspätungszuschlag zahlen
- Recht zum Vorsteuerabzug: Leistungsbeschreibung in Rechnung muss hinreichend konkret sein
- Gesetzgebung: Steuerliche Begleitmaßnahmen zum Klimaschutzprogramm 2030 verabschiedet
- S05** Mobiles Scannen und Cloud-Systeme: BMF veröffentlicht neue GoBD
- S06** Erben und Verschenken: Rechtzeitige Planung sichert steuerliche Vorteile
- Transparenzregister: Wer hat Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer zu machen?
- Geldwerter Vorteil: Neue Durchschnittswerte für die Privatnutzung von (Elektro-)Fahrrädern
- S07** Prüffelder: OFD NRW veröffentlicht Prüfungsschwerpunkte 2020
- S08** Werbungskosten: Steuerliche Behandlung von Erstausbildungskosten ist verfassungsgemäß
- Häusliches Arbeitszimmer: Welche Raumkosten sind bei Ehegatten-Konstellationen abziehbar?
- S09** Steuerjahr 2020: Wichtige steuerliche Änderungen im Überblick
- S10** Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden: Zuordnungsentscheidung ist zeitnah zu treffen
- Unerfüllter Kinderwunsch: Kosten künstlicher Befruchtung als außergewöhnliche Belastung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie immer informieren wir Sie in unseren RENTROPNEWS über Änderungen aus den Bereichen Steuern, Wirtschaft und Recht. Viele von Ihnen sehen sich vor schwierigen wirtschaftlichen Herausforderungen in Zeiten des Coronas-Virus.

Dazu haben wir auf unserer Internetseite viele Links und Empfehlungen zusammengestellt, die wir regelmäßig aktualisieren.

Das RENTROP-Team unterstützt Sie nicht nur in steuerlichen, sondern gerne auch in allen wirtschaftlichen Fragestellungen.

Bleiben Sie gesund!



Hans W. Ronneberger

Seniorpartner
Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
+49 (0) 228 – 95741-12
ronneberger@rentrop-partner.de

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an. Nutzen Sie dazu einfach den hier abgebildeten QR-Code



Oder klicken Sie [hier](#)

Dienstfahräder: Bemessungsgrundlage für Vorteilsversteuerung sinkt weiter ab

Die private Nutzung von betrieblichen (E-)Fahrrädern durch Arbeitnehmer ist für die Arbeitsparteien steuerlich interessant, denn seit 2019 bleiben (E-)Fahrradüberlassungen steuerfrei, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer diesen Vorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt.

Hinweis: Die Steuerbefreiung war ursprünglich auf drei Jahre befristet und sollte letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden sein. Mit dem „Jahressteuergesetz 2019“ hat der Gesetzgeber die Steuerbefreiung mittlerweile bis Ende 2030 verlängert.

Nun haben die obersten Finanzbehörden der Länder auch die bisherige Bemessungsgrundlage für die Vorteilsversteuerung weiter abgesenkt, die dann relevant ist, wenn die Steuerbefreiung nicht zum Tragen kommt.

Nach wie vor gilt Folgendes: Als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung muss für das Fahrrad 1 % der (auf volle 100 € abgerundeten) unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer angesetzt werden. Bislang durfte bei der Bewertung des Privatnutzungsvorteils die halbierte unverbindliche Preisempfehlung angesetzt werden, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad erstmals nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 überlässt.

Aktuell wurde nun geregelt, dass die Regelungen zur reduzierten Bemessungsgrundlage für Überlassungen bis Ende 2030 gelten, nur noch im Kalenderjahr 2019 eine Halbierung der unverbindlichen Preisempfehlung vorzunehmen ist und seit dem 01.01.2020 lediglich noch ein Viertel der unverbindlichen Preisempfehlung zugrunde gelegt werden muss.

Die übrigen Aussagen in den Ländererlassen sind unverändert: Es muss nach wie vor beim Ansatz der vollen Preisempfehlung bleiben, wenn der Arbeitgeber das Fahrrad bereits vor dem 01.01.2019 einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen hat, nach dem 31.12.2018 also lediglich der Nutzungsberechtigte für dieses Fahrrad gewechselt hat.

Es bleibt auch dabei, dass hier die Sachbezugsfreigrenze von 44 € pro Monat nicht anwendbar ist - auch nicht bei Anwendung der vorgenannten Halbierungs- bzw. Viertelungsregelung.

Sofern die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern zur (an Dritte gerichteten) Angebotspalette des Arbeitgebers gehört (z.B. bei Fahrradverleihfirmen), kann der geldwerte Vorteil nach wie vor unter den Rabattdreifachbetrag von 1.080 € pro Jahr gefasst werden. Dies gilt aber nur, wenn die Lohnsteuer nicht pauschal erhoben wird.

Hinweis: Die Regelungen des Erlasses gelten auch für E-Fahrräder, die verkehrsrechtlich als Fahrräder einzustufen sind.



Thomas Schiefelbusch

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
+49 (0) 228 – 95741-13
t.schiefelbusch@rentrop-partner.de



Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Nutzen Sie hierfür den QR-Code:



Oder klicken Sie [hier](#)

Steuererklärung für 2019: Wann muss man Verspätungszuschlag zahlen

Für die Steuererklärungen des Jahres 2019 gilt diesmal eine Abgabefrist bis zum 31.07.2020. Wer seine Steuererklärungen durch einen steuerlichen Berater anfertigen lässt, hat mehr Zeit und muss seine Steuererklärungen 2019 erst bis Ende Februar 2021 abgeben. Achtung: Die Finanzämter sind aufgrund einer Neufassung der Abgabenordnung in manchen Fällen dazu verpflichtet, bei verspäteter Abgabe einen Verspätungszuschlag festzusetzen.

Den **vollständigen Artikel** finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite unter folgenden QR-Code



Oder klicken Sie [hier](#)

Recht zum Vorsteuerabzug: Leistungsbeschreibung in Rechnung muss hinreichend konkret sein

Nach dem Umsatzsteuergesetz müssen in einer ordnungsgemäßen Rechnung die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände bzw. der Umfang und die Art der sonstigen Leistung angegeben sein. Für Streit sorgt immer wieder die Frage, wie präzise die Leistungsbeschreibung in der Rechnung erfolgen muss. Der Bundesfinanzhof gibt in einem neuen Urteil hierzu nähere Hinweise.

Den **vollständigen Artikel** finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite unter folgenden QR-Code



Oder klicken Sie [hier](#)



Gesetzgebung: Steuerliche Begleitmaßnahmen zum Klimaschutzprogramm 2030 verabschiedet

Deutschland hat sich gemeinsam mit seinen europäischen Partnern auf ein Verfahren geeinigt, in Europa den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 40 % gegenüber 1990 zu verringern. Dazu wurden verbindliche europäische Ziele sowie daraus abgeleitet nationale Ziele vereinbart, die bis 2030 erreicht werden müssen. Wir stellen Ihnen die wichtigsten steuerlichen Maßnahmen vor.

Den **vollständigen Artikel** finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite unter folgenden QR-Code



Oder klicken Sie [hier](#)



Mobiles Scannen und Cloud-Systeme: BMF veröffentlicht neue GoBD

Die Finanzverwaltung hatte ihr Schreiben zur Neufassung der GoBD zunächst wieder zurückgezogen, doch am 28.11.2019 final veröffentlicht. Im Rahmen der GoBD, die bereits seit dem 01.01.2015 anzuwenden sind, werden Grundsätze für die Ordnungsmäßigkeit buchführungsrelevanter IT-Systeme festgelegt. Im Folgenden finden Sie einige punktuelle Änderungen, die seit dem 01.01.2020 gelten:

Ausnahmen von der Pflicht zur Einzelaufzeichnung sind enger gefasst worden. Hier muss der Unternehmer nachweisen, dass die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles aus technischen, betriebswirtschaftlichen oder praktischen Gründen unmöglich ist.

Die Erfassung von Belegen durch Fotografie (z.B. mittels eines Smartphones) ist möglich. Dies darf auch im Ausland geschehen, wenn die Belege im Ausland entstanden sind oder dort empfangen wurden. Entsprechende Abbildungen müssen am Bildschirm lesbar sein.

Werden aufbewahrungspflichtige Unterlagen in ein unternehmenseigenes Format konvertiert, sind eigentlich beide Versionen zu archivieren. Allerdings kann auf die Archivierung der Ursprungsversion verzichtet werden, wenn keine Veränderung der Daten stattfand, der Datenzugriff der Finanzverwaltung nicht eingeschränkt und der Vorgang in der Verfahrensdokumentation dargestellt wird.



Christian Reichling

Steuerberater
+49 (0) 228 – 95741-43
c.reichling@rentrop-partner.de



Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Nutzen Sie hierfür den QR-Code:



Oder klicken Sie [hier](#)

Erben und Verschenken: Rechtzeitige Planung sichert steuerliche Vorteile

Die meisten Menschen hängen an ihrem Hab und Gut und scheuen sich vor einer frühzeitigen Übertragung des Vermögens auf die nächste Generation. Steuerlich kann es aber durchaus sinnvoll sein, sich rechtzeitig mit dem Thema „Schenkungen“ zu beschäftigen. Die Steuerberaterkammer Stuttgart weist darauf hin, dass es diverse Möglichkeiten gibt, um steueroptimiert zu vererben und zu verschenken.

Den **vollständigen Artikel** finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite unter folgenden QR-Code



Oder klicken Sie [hier](#)

Transparenzregister: Wer hat Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer zu machen?

Das Transparenzregister hat seine Grundlage im Geldwäschegesetz und dient der Bekämpfung von Geldwäsche sowie Terrorismusfinanzierung. Bislang bestand für Mitteilungen zum Transparenzregister ausnahmslos eine Gebührenpflicht. Am 17.01.2020 ist jedoch die neue Transparenzregistergebührenverordnung in Kraft getreten. Steuerbegünstigte Vereine können sich nun von der Gebühr befreien lassen.

Den **vollständigen Artikel** finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite unter folgenden QR-Code



Oder klicken Sie [hier](#)



Geldwerter Vorteil: Neue Durchschnittswerte für die Privatnutzung von (Elektro-) Fahrrädern

Ein Arbeitgeber kann einem Arbeitnehmer aufgrund des Dienstverhältnisses ein (Elektro-)Fahrrad zur Privatnutzung überlassen. Falls die Überlassung nicht steuerfrei ist, weil das Fahrrad nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen wird, ist der geldwerte Vorteil nach bestimmten Kriterien zu besteuern. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben die diesbezüglichen Regelungen jüngst in gleichlautenden Erlassen zusammengefasst.

Den **vollständigen Artikel** finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite unter folgenden QR-Code



Oder klicken Sie [hier](#)



Prüffelder: OFD NRW veröffentlicht Prüfungsschwerpunkte 2020

Auch bei der Finanzverwaltung gibt es ein Risikomanagement: Risikoarme Fälle von untergeordneter Größe bzw. fachlicher Schwierigkeit werden in der Regel nur in spärlichem Umfang geprüft. Bestimmte Themen identifiziert die Finanzverwaltung jedoch als besonders prüfenswert und legt darauf besonderes Augenmerk. Diese sogenannten Prüffelder werden intern von der jeweiligen Landesbehörde bzw. vom jeweiligen Finanzamt festgelegt.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD NRW) veröffentlicht die in NRW gültigen Prüffelder zu Beginn eines jeden Jahres. Es gibt sogenannte zentrale und dezentrale Prüffelder. Zentrale Prüffelder gelten in ganz NRW. Im Jahr 2020 handelt es sich dabei um die „Prüfung der Einkünftezielungsabsicht (Liebhaberei) bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit“.

Eine Liste der dezentralen Prüffelder (das heißt, bezogen auf das individuelle Finanzamt) ist auf der Internetseite der Finanzverwaltung NRW auffindbar (Suche nach „Prüffelder 2020“). Es fällt auf, dass zahlreiche Finanzämter besonders die Einkünfte aus § 17 Einkommensteuergesetz als Problem identifiziert haben. Dabei geht es um die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, wenn der Gesellschafter zu mindestens einem Prozent beteiligt ist bzw. war.

Hinweis: In der Steuererklärung 2019 sollten Sie bei den Prüffeldthemen besondere Sorgfalt walten lassen und sich auf empfindliche Rückfragen einstellen. Die Steuererklärung sollte in jedem Fall so vorbereitet werden, dass sie in diesem Punkt gut dokumentiert und mit Unterlagen ausreichend belegt werden kann.



Franz Peus

Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
+49 (0) 228 – 95741-16
franz.peus@rentrop-partner.de



Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Nutzen Sie hierfür den QR-Code:



Oder klicken Sie [hier](#)

Werbungskosten: Steuerliche Behandlung von Erstausbildungskosten ist verfassungsgemäß

Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium sind nur dann Werbungskosten, wenn zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung/Studium) abgeschlossen wurde oder die Berufsausbildung beziehungsweise das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Dies verstößt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht gegen das Grundgesetz.

Den **vollständigen Artikel** finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite unter folgenden QR-Code



Oder klicken Sie [hier](#)

Häusliches Arbeitszimmer: Welche Raumkosten sind bei Ehegatten-Konstellationen abziehbar?

Wenn Ehegatten gemeinsam eine Wohnung oder ein Haus bewohnen, stellt sich die Frage, in welcher Höhe sich die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich abziehen lassen. Während die nutzungsorientierten Kosten des Raums (z.B. für Energie, Wasser, Reinigung) in der Regel komplett beim Nutzer des Arbeitszimmers berücksichtigt werden können, wird es bei den grundstücksorientierten Kosten (z.B. Miete, Abschreibung, Grundsteuer) komplizierter.

Den **vollständigen Artikel** finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite unter folgenden QR-Code



Oder klicken Sie [hier](#)

UNSERE NEUE **WEBSEITE**

RENTROP & PARTNER ist immer am Puls der Zeit. Deswegen haben wir unserer Webseite einen frischen Anstrich gegeben. Im modernen, klaren und übersichtlichen Design bieten wir Ihnen eine spannende Mischung aus Information und Service.

Erfahren Sie mehr über unser umfangreiches Leistungsportfolio und unsere Kanzlei. Entdecken Sie interessante Themen und informative Steuernews. Neugierig? Dann besuchen Sie uns unter:

www.rentrop-partner.de





Steuerjahr 2020: Wichtige steuerliche Änderungen im Überblick

Zum Jahreswechsel sind einige steuerliche Änderungen in Kraft getreten. Die wichtigsten finden Sie hier im Überblick:

Berufskraftfahrer: Arbeitnehmer, die ihrer beruflichen Tätigkeit überwiegend in Kraftwagen nachgehen, erhalten einen neuen Pauschbetrag in Höhe von 8 € pro Kalendertag. Dieser kann künftig anstelle der tatsächlichen Aufwendungen in Anspruch genommen werden, die dem Arbeitnehmer während einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit in Verbindung mit einer Übernachtung im Kfz des Arbeitgebers entstehen.

Bonpflicht: Durch das Kassengesetz wurde zum Jahreswechsel die sogenannte Belegausgabepflicht ab dem 01.01.2020 eingeführt. Jeder Kunde muss demnach einen Kassenbon erhalten. Werden Waren an eine Vielzahl von nichtbekannten Personen verkauft, können die Finanzbehörden das betroffene Unternehmen aber von einer Belegausgabepflicht befreien.

Gesundheitsförderung: Der Freibetrag für zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Gesundheitsförderung wurde von 500 € auf 600 € pro Arbeitnehmer und Kalenderjahr angehoben.

Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag: Der Grundfreibetrag steigt von 9.168 € auf 9.408 €. Der Kinderfreibetrag wird von 2.490 € auf 2.586 € je Elternteil erhöht.

Kleinunternehmergrenzen: Die Umsatzsteuer wird von inländischen Unternehmern künftig nicht erhoben, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von 22.000 € (bisher 17.500 €) nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € (wie bisher) voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Pflichtveranlagung bei Kapitaleinkünften: Arbeitnehmer, die Kapitaleinkünfte ohne Steuerabzug erhalten haben, müssen künftig zwingend eine Steuererklärung einreichen.

Steuerhinterziehung: Um die Umsatzsteuerhinterziehung im Rahmen von Karussell- und Kettengeschäften zu bekämpfen, wird Unternehmern nun die Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, der Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen, der Vorsteuerabzug aus innergemeinschaftlichem Erwerb sowie der Vorsteuerabzug aus Leistungen nach § 13b Umsatzsteuergesetz (Reverse-Charge) versagt, sofern sie wissentlich an einer Steuerhinterziehung beteiligt waren.

Den ganzen Artikel können Sie online weiterlesen.



Jan Hohensträter

Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
+49 (0) 228 – 95741-41
j.hohenstraeter@rentrop-partner.de



Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



Oder klicken Sie [hier](#)

Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden: Zuordnungsentscheidung ist zeitnah zu treffen

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat kürzlich eine Entscheidung zur Zuordnung von gemischt genutzten Gebäuden zum Unternehmensvermögen und dem damit in Zusammenhang stehenden Vorsteuerabzug getroffen. Das Urteil zeigt erneut: Die Zuordnung eines Gegenstands zum Unternehmensvermögen erfordert eine zeitnahe Zuordnungsentscheidung des Unternehmers bei Anschaffung des Gegenstands.

Den vollständigen Artikel finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite unter folgenden QR-Code



Oder klicken Sie [hier](#)

Unerfüllter Kinderwunsch: Kosten künstlicher Befruchtung als außergewöhnliche Belastung

Manchmal bleibt ein Kinderwunsch aus den unterschiedlichsten Gründen unerfüllt. In einigen Fällen kann jedoch die Medizin bei der Erfüllung dieses Wunsches helfen. An sich können medizinische Kosten in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden. Aber wie verhält es sich mit den Kosten für eine künstliche Befruchtung? Das Finanzgericht München hat in einem solchen Fall entschieden.

Den vollständigen Artikel finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite unter folgenden QR-Code



Oder klicken Sie [hier](#)

WUSSTEN SIE SCHON, ...

... dass Kolibris die Hälfte des aufgenommenen Nektars für den Flug verbrauchen?

Sie fliegen rückwärts, stürzen sich beim Balzen mit 100 km/h in die Tiefe, füttern den Nachwuchs täglich bis zu 140 Mal und bleiben während der Nektaraufnahme „in der Luft stehen“: Kolibris vollbringen im Flug wahre Höchstleistungen. Um diese Leistung zu erbringen, haben Kolibris einen extrem schnellen Stoffwechsel und verbrauchen eine Menge Energie. Um ihren Energiebedarf zu decken, müssen sie jeden Tag das doppelte ihres Körpergewichts an Nahrung zu sich nehmen. Bis zu 1.500 Blüten leert der kleinste Kolibri mit 2 Gramm und 6 Zentimeter Länge jeden Tag, um so 6.660 Kalorien aufzunehmen. Ein erwachsener Mensch müsste zur gleichen Leistungserbringung täglich 150 Kilogramm Kartoffeln essen. Um die Menge an Nahrung zu bewältigen, benötigen Kolibris sehr viel Sauerstoff. Während des Flugs schlägt das zum Körper vergleichsweise sehr große Herz bis zu 1.200 Mal pro Minute. Um in ihren Ruhephasen, also nachts und bei Kälte, nicht zu verhungern, haben Kolibris eine effektive Energiesparmethode entwickelt: sie fallen in eine Art Kältestarre, die durch Absenkung der Körpertemperatur erreicht wird. Ihr Herz schlägt dann sehr viel langsamer und der Energiestoffwechsel wird bis auf ein Fünftel der Normalrate herabgesetzt. Dabei setzt sogar die Atmung für längere Perioden aus. Bevor die kleinen Vögel morgens wieder flugfähig sind, müssen sie sich bis zu einer Stunde lang durch Zittern aufwärmen.



DIE NEUE **KANZLEI APP** VON RENTROP & PARTNER



Der Login für unsere Mandanten



Code scannen,
RENTROP TAX
eingeben und die
APP bequem im
Apple App Store
(iOS) herunterladen.



ZAHLUNGSTERMINE

APRIL/MAI 2020

Dienstag, 14.04.2020
(17.04.2020*)

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Dienstag, 28.04.2020

- Sozialversicherungsbeiträge

Montag, 11.05.2020
(14.05.2020*)

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Freitag, 15.05.2020
(18.05.2020*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mittwoch, 27.05.2020

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.



RENTROP & PARTNER

Prüfung · Steuern · Beratung

KONTAKT



RENTROP & PARTNER mbB

Godesberger Allee 105 – 107
53175 Bonn



Telefon: +49 (0) 228 – 95741-0
Telefax: +49 (0) 228 – 95741-99
E-Mail: info@rentrop-partner.de



DISCLAIMER

RENTROPNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen RENTROP & PARTNER mbB gerne zur Verfügung. RENTROPNEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: Â@Nmedia - stock.adobe.com, Seite 4: Â@Ray Park Stock Photo - stock.adobe.com, Seite 5: Â@F - stock.adobe.com, Seite 6: Â@Andrey Popov - stock.adobe.com, Seite 7: Â@Nejron Photo - stock.adobe.com, Seite 9: Â@pixfly - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de